

Nahrung der ersten Lesung. An Festen von Heiligen, welche in der heiligen Schrift genannt sind, folgte noch als vierte Lection eine kurze Lebensbeschreibung; für andere Heilige sollte diese vierte Lesung aus dem Communio genommen werden. Der zweite Theil des Breviers enthielt Erklärungen und Betrachtungen über die heilige Messe. Der dritte Theil, die „Nachmittagsandacht“, bot drei nach den Tagen verschiedene Psalmen, das Magnificat und ein Gebet. Der vierte Theil war ein Abendgebet mit Gewissensforschung. Dieses sogenannte Brevier erhielt die Approbation von Köln, Münster, Osnabrück, Konstanz und Speier und trat in sehr vielen Frauenklöstern an die Stelle des römischen. Franz Ludwig von Würzburg gestattete es auch den stützenden Stiftsherren. Weiter ging noch Wessenberg, der gegen eine kleine Abgabe vom Breviergebete überhaupt dispensirte. Mehrere Decennien verstrichen, bis in allen Theilen Deutschlands das wiedererwachte katholische Leben sich auch in Rücksicht auf das Breviergebet manifestirte.

VII. Das Mailänder Brevier wird auch das Ambrosianische genannt, nicht als ob es den hl. Ambrosius zum Verfasser gehabt habe, sondern weil dieser Heilige an der Verbesserung der von ihm vorgefundenen Liturgie seiner Kirche arbeitete. Mit Sicherheit kann man ihm nur die Einführung des alternativen Psalmtrens (S. August. Conf. 9, 6 sq.) und einer Anzahl von ihm verfasster Hymnen zuschreiben. Nach dem römischen ist das Mailänder Brevier das älteste des Abendlandes und reicht ohne Zweifel bis in die Anfänge der Gründung dieser Kirche, also in die apostolische Zeit, hinauf, wenn auch die Annahme von Joh. Visconti (De rit. Missae 2, 12), das Mailänder Missale habe von dem Apostel Barnabas, das Brevier von dem Bischof Mitrocles von Mailand seine Einrichtung erhalten, durch keine alten Zeugnisse gestützt ist. In vielen Punkten stimmt dieses Brevier mit dem römischen überein. Ob der Grund in der ursprünglichen Verwandtschaft, in dem Einfluß der römischen Mutterkirche, in gegenseitigen Entlehnungen, oder in diesem allen liege, läßt sich jetzt nicht mehr klarstellen. Die Mailänder hielten stets mit großem Eifer an ihrem besondern Ritus fest. Als Karl d. Gr. in den ihm unterworfenen Reichen die Einführung des römischen Ritus veranlaßte oder förderte, gelang es ihm nicht, den Widerstand der Mailänder zu überwinden, und nach dem Berichte des Landulphus (1080) sprach sich sogar ein, von Muratori (Antiquit. Italiae IV, 834) allerdings bezweifelt, Wunder für das Fortbestehen des besondern Ritus aus. Man habe auf den Altar des hl. Petrus ein römisches und ein Mailänder Sacramentar verschlossen hingelegt, um von der Thatsache, welches zuerst sich von selbst öffne, die Entscheidung abhängig zu machen; da hätten sich beide zugleich geöffnet. Ein späterer Versuch Nicolaus II., Mailand in die liturgische Einheit des Abendlandes hineinzuziehen, gelang eben-

falls nicht, obgleich er sich dazu der Energie des hl. Petrus Damiani bediente. Mabillon (Mus. Ital. I, 95—99) veröffentlicht Briefe zweier Priester von Regensburg, Paul und Gebhard, worin dieselben den Thesaurarius Martin an der Kirche des hl. Ambrosius um 1024 ersuchen, ihnen das Sacramentar des hl. Ambrosius und sein Antiphonar, letzteres cum notulis, abschreiben zu lassen. Förmlich eingeführt wurde dieses Officium aus Veranlassung Karls IV. um die Mitte des 14. Jahrhunderts in der Kirche des Heiligen zu Prag (Gerbert, Vet. Liturg. Aleman. I, 63). Das Unternehmen des Cardinals Branda di Castiglione, welcher mit der Absicht der Abschaffung des Mailänder Ritus am Weihnachtsfeste 1440 in der Kirche S. Ambrogio zu Mailand das Hochamt nach römischer Weise halten ließ, und ein, wie man glaubte, von dem Heiligen selbst herrührendes Sacramentar an sich nahm, erregte einen Aufstand des Volkes, welcher den Legaten Eugens IV. zur Herausgabe des Buches und zum Verlassen der Stadt veranlaßte. Alexander VI. bestätigte ausdrücklich das Recht des Herzogs und des Volkes von Mailand, Messe und Officium nach dem Ambrosianischen Ritus zu halten (Ughelli, Italia sacra. Eccles. Mediolan. IV, 385), und wenn diese Bulle auch zunächst nur von der Kirche und dem Kloster des hl. Ambrosius spricht, so schließt sie doch die anderen Kirchen der Stadt und des Territoriums nicht aus; jedenfalls befanden sich die meisten Kirchen der Stadt und der Diocese beim Erlaß der Bulle Pius' V. 1568 seit mehr als 200 Jahren im Besitze dieses besondern Breviers und erhielten also das Recht, dasselbe beizubehalten. Aus einem Briefe des hl. Karl Borromäus vom 12. November 1578 (Lebrun, Explic. de la Messe II.) sieht man, daß damals schon in vielen Ordenskirchen der römische Ritus bestand, daß es aber Murren erregte, wenn der heilige Erzbischof an Orten, wo keine Kirchen des römischen Ritus waren, fremden Priestern gestattete, nach diesem Ritus die heilige Messe zu lesen, ja daß er die einem fremden Priester erteilte Erlaubniß, in der Mailänder Kirche S. Ambrogio in einer dunklen Kapelle so zu celebriren, wegen des darüber entstandenen Lärmens zurüchnemen mußte. Noch jetzt wird es nicht gestattet, auf dem Altar über dem Grabe des hl. Ambrosius nach römischem Ritus zu lesen; zu Rom ist man weniger engherzig und gestattet den Mailändern auf dem Grabe des hl. Petrus die Celebration nach ihrem Ritus (Guéranger, Institut. liturg. I, 194—202).

Das Mailänder Brevier theilt das Psalterium in 2 Theile. Der erste (Ps. 1—108) ist, wie auch im römischen, für das Nacht-Officium, der zweite (Ps. 109—150) für das des Tages bestimmt, und letzterer ganz wie im römischen Breviere vertheilt. Der erste Theil zerfällt wieder in 10 Abschnitte (decurias), welche für die Tage von Montag bis Freitag zweier Wochen bestimmt sind. Die Decurie für den Montag der ersten